

II. 446 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

5.8.1964

154/A.B. Anfragebeantwortung
zu 163/J

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P. r. a. d. e. r. auf die Anfrage der Abgeordneten P a y und Genossen, betreffend die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Landesverteidigung im Zusammenhang mit der Benützung von Hubschraubern des Bundesheeres für Rundflüge der Zivilbevölkerung.

- - - -

Auf die Anfrage der Abgeordneten Pay, Konir, Wodica, Steininger und Genossen vom 17. Juli 1964, Nr. 163/J, betreffend meine Anfragebeantwortung in der Fragestunde des Nationalrates vom 16. Juli 1964 im Zusammenhang mit der Benützung von Hubschraubern des Bundesheeres für Rundflüge der Zivilbevölkerung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorerst darf ich klarstellen, dass die von mir angeordneten kurzen Rundflüge mit Hubschraubern - wie ich bereits in der Fragestunde am 16. Juli 1964 ausgeführt habe - im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des österreichischen Bundesheeres durchgeführt wurden. Auf die Notwendigkeit und Bedeutung derartiger Massnahmen für die Landesverteidigung habe ich ausdrücklich hingewiesen. Von einer missbräuchlichen Verwendung von Hubschraubern des Bundesheeres konnte daher nie die Rede sein. Die einleitenden Ausführungen in der schriftlichen Anfrage vom 17. Juli 1964, ich hätte in der erwähnten Fragestunde des Nationalrates auf die Anfragen der Abgeordneten Pay und Konir zugeben müssen, "dass Hubschrauber des Bundesheeres mehrere Male in missbräuchlicher Weise für Rundflüge der Zivilbevölkerung verwendet wurden", entsprechen daher in keiner Weise meiner Antwort.

Auf die Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Konir hinsichtlich der Vorsorge für den Fall eines Unglücks habe ich allgemein darauf hingewiesen, dass bei derartigen Flügen entweder eine Unfallversicherung erfolgt oder ein Revers unterfertigt wird, wonach den Bund im Unglücksfall kein Schaden trifft.

Nach der derzeitigen Rechtslage haftet der Bund für Schäden, die eine Person oder eine Sache bei der Beförderung in Luftfahrzeugen des Bundesheeres durch Unfall erleidet, gemäss den Bestimmungen des Luftverkehrsge setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936, Deutsches RGBl. I S. 653, und der Gesetze vom 27. September 1938, Deutsches RGBl. I S. 1246,

154/A.B.
zu 163/J

- 2 -

und vom 26. Jänner 1943, Deutsches RGBl. I S. 69. Den Interessen der Flugteilnehmer erscheint damit hinreichend Rechnung getragen. Wenn ich im Zusammenhang mit der Beförderung von Zivilpersonen durch Hubschrauber des Bundesheeres von einer Unfallversicherung gesprochen habe, so habe ich diese Rechtslage gemeint, ^{die Fluggäste} derzufolge bei einem etwaigen Unglück so gestellt sind, wie wenn sie versichert wären. Damit erübrigt sich wohl ein weiteres Eingehen auf die hinsichtlich der Unfallversicherung konkret gestellten Fragen.

Was die von mir erwähnten Reverse betrifft, darf ich mitteilen, dass solche in einzelnen Fällen unterfertigt wurden. Zum Teil handelte es sich dabei um Erklärungen, womit im Unglücksfalle eine Schadloshaltung des Bundes bewirkt werden sollte. Zum Teil waren es Erklärungen, die eine Schadloshaltung des Bundes in jenen Fällen bewirken sollten, in denen von den Fluggästen mitgeführte Geräte bei der Durchführung des Fluges beschädigt werden, ohne dass es sich dabei um einen Unfall handelt. Soweit die Reverse mit dem Gesetz unvereinbar erscheinen, will ich dafür Sorge tragen, dass derartige Erklärungen nicht mehr abverlangt werden. Hinsichtlich der Reverse, die mit dem Gesetz vereinbar sind, wie etwa die mitgeführten Geräte betreffenden, möchte ich die bisher geübte Praxis, soweit sie mir zweckmäßig erscheint, beibehalten. Bei der Durchführung der Flüge in Münchendorf und Oberhaag bestand kein Anlass, derartige Reverse abzuverlangen. Ich habe auch in der von mir in der Fragestunde erteilten Antwort dies nicht behauptet, sondern in allgemeiner Form darauf hingewiesen, dass bei derartigen Flügen verschiedentlich Reverse unterfertigt werden.

- - - - -